

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. **Alemannenstraße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage zwischen den Straßen „Alter Tivoli“ und „An der Haupttribüne“ (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2226).

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2. **Alter Tivoli**

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Merowingerstraße (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2228, 2221, 2264 und 2266).

Der Gemeingebrauch an dem ca. 44 m langen Verbindungsweg zur Krefelder Straße (Flurstück 2221) wird auf die Benutzung durch den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3. **An der Haupttribüne**

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Merowingerstraße bis zur Straße „Würselener Wall“ führend (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2227).

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4. **Emmastraße**

neu ausgebaute Verbindungswege abgehend von der bereits gewidmeten Emmastraße zur Straße „An der Haupttribüne“ bzw. „Würselener Wall“ führend (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2219 bzw. 2218).

Der Gemeingebrauch an den beiden Verbindungswegen wird auf die Benutzung durch den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

5. **Krefelder Straße**

neu ausgebaute Verbindungswege abgehend von der bereits gewidmeten Krefelder Straße zur Straße „Alter Tivoli“ bzw. „Würselener Wall“ führend (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2220).

Der Gemeingebrauch an den Verbindungswegen wird auf die Benutzung durch den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

6. Stadionweg

neu ausgebaute Erschließungsanlage zwischen den Straßen „Alter Tivoli“ und „An der Haupttribüne“ (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2225).

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

7. Würselener Wall

neu ausgebaute Erschließungsanlage zwischen den Straßen „Alter Tivoli“ und „An der Haupttribüne“ (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstück 2224).

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim

8. Eichenheck

ca. 24 m langer, bisher noch nicht gewidmeter Wegeteil zwischen dem Wendehammer und der Aachener Straße (Gemarkung Walheim, Flur 3, Flurstück 2255)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 01.04.2020

Marcel Philipp
Oberbürgermeister